

liche Rechts gelärthen Ursache zu ihrem Erthumb genommen / vnd dieses also gedaneet: Als ob man in solchen verborgenen Eastern auff geringere indicia, vnd ohne eine bey nahe vollkommenen Beweis thumb die Tortur gebrauchen möchte. Woranß zu vernehmen daß dieser Erthumb / aus dem unrechtn und ungleichem Verstand / desz ahn sich warhaftien Spruchs herrühre: Und muß ich mich in wahrheit verwunderen / daß unter so vielen Gelärthen / dasselbig noch niemand angemerckt habe: Woher dann ferner dieses kommen ist / daß man in den Hexen Sachen offtermahls auff gering schätzigen Ursachen / vñ da es an dem bey nahe vollkommenen Beweis / noch weiter mangelt / die Tortur an die Hand genommen hat / in deme etliche ungeschickte Richter gerissen / Ey das ist ein verborgen Easter / da mag man wohl etwas hin ein plumben.

5. Zur wünschen wehre es aber / daß diejenige welche auff einem rechtschaffenen vñ guten Eyffer die Obrigkeiten dahin anwegen vñnd reizen / daß sie auff daß Easter inquiriren lassen / auch eine solche Wissenschaft vñd Geschicklichkeit mit hin zu brächen / daß sie solchen vñnd dergleichen Erthumb nicht allein selbst verstehen / sondern auch denselben ihren Obrigkeiten zu Gemüth führen / vnd also ihrer allerseits gewissen entladen vnd befreyen möchten. Obrigkeiten mögen nachmahls wohl zuschauen was sie zuthum haben / dann es seind nicht alle gute Köche / welche nur lange Messer tragen / es seind auch diejenigewelche die Obrigkeiten bey diesem wesen gebrauchen / nicht alle der Geschicklichkeit / wie

man wohl gemeinet / vnd solceman billig in dieser schworen Sache / sich sehr wohl vor sehen vnd sehr behutsam gehen.

Die XXXIX. Frage.

Ob auch eine welche auff der Folter nichts bekennet hat / condemniert vnd verdammet werden möge?

Allhier seze ich dieses vorher / daß man ^{1.} keinen verdammen könne oder solceman sey dann dessen gewiß / daß er das Easter dessen erbesuchiger wird in wahrheit schuldig sey / dann man muß keinen vñschuldigen verdammen / man wird aber ein jedweder so lang vor vñschuldig gehalten / bis er desz Easter vberwiesen werde: Solcher Beweis aber wird auff zweyerley manner erfunden / entweder daß der Beßlagter rechlicher mäßen gefragt wird / vnd desz Easter selbst bekennet / oder daß er mit mehr als Sonnen klaren vñbständigen Beweis thumb vberführt wird / vñnd ist nicht nötig / daß er zugleich rechlich vberwiesen werde / vñnd noch darüber selbst seine Bekanntheit thue / sondern deren eines ist zur verdammung giugsam.

[P. Halsger: Ordnung art. 69. q. sibi ipsi videtur contradicere si conferatur art. 16 Sed responderiper hunc articulum de criminе non probato, sed notorio, illum a. de criminе probato. loq. Vigil. ad Consil. Carol. cap. 4. quæst. 1. except. 7.]

Dieses also vorgesetz / gebe ich zur Antwort: Das diejenige welche auff der Tortur nicht Bekennet haben / mit recht vñbilligkeit nicht verdammet werden können / aber dieses streitet mit der heutigen praxi / welche die Richter in den Hexen Sa chen

hen gebrauchen/wie ich solches an etlichen Orthen geschen/vnd darüber geschrifft habe. Dann ohn längshin fürthe Mann eine zum Scheiterhaufen zu/welche drey vier/ja fünfmahl gefoltert ware/sie sagte öffentlich vnd ohne schewe/dass sie vnschuldig wechre/wie sie dann daselbst auch auf der Folter vnd bis ins Feyer hinem gehan vnd wiederholt: Dü das sie solches auch einem Notario angezeigt vnd selbigen darüber requirirent, ging sie zum Feyer hinem: Und desgleichen ist an andern Orthen mehr geschchen/vnd zwar vnder andern auch vor kurzer Zeit an einem Priester/darvon vielleicht anderstwo mehr redet werden möchte / ich will mich aber mit Exempeln nicht auffhalten/ sondern sage dz es ein unrecht mässiges Ding seye/solcher Gestalt zu verfahren/vnd das vmb nachfolgender Ursachen willen.

I.

3. Dieselb man niemand verdammen soll/man sey dann der That gegen ihn versichert/nun könnte man aber dessen auff nässt gesagte Person nicht versichert sein/Ergo solte man sie nicht verdammt haben/Das man aber des Lasters gegen sie nicht gewiss gewesen/solches erweise ich also: Solte man dessen vergewissigt sein/so hette es entweder aus ihrer eygenen Bekanniss/oder aus einem rechtmässigem vollständigem Beweis zu Tage kommen müssen/deren aber keines vor gegen sie vorhanden/dass sie aber selbst nicht bekennen/dass geben ihre entschuldigungs reden/so sie bis in die Flammen führete/gnugsam an Tag/so war sie auch nicht überwiesen/sinemahl wann sie rechtmässig überwiesen

gewesen mehre/so hette man sie nicht gefoltert/weil sie aber gefoltert wordē/so musste sie nicht in andere wege überwiesen seind (wie droben vnd beym Farin quæst. 38.n.4 zu sehen) die Folter zu dem Ende gefunden ist vnd gebraucht wird/dass sie was an Beweisthumb manquert, ergänze/nun ist diese drey oder viermahl gefoltert worden/Ego muss auch drey oder viermahl nötig gewesen sein/den Beweisthumb durch die Folter zu ersehen: So dann der Beweisthumb wocheiniges entsekes bedürftig war/so musste noch nicht vollen kommen sein/war nun aber der Beweis thumb nicht völlig/so könnte auch die Verklagten dadurch nicht über führet werden/folgt demnach dass man des Lasters über sie noch nicht gewiss/vnd versichert gewesen/vnd man sie demnach nicht hette verdammen sollen.

II.

So möchte ich vom Richter gern wissen/auf was Ursachen oder zu was Ende er vorberührte Person torquirt habe? obs darumb geschehen dass sie damit gestrafft würde/oder aber darumb dzer hinder die warheit kommen möchte/keine straffe kans sein/dann das wehre dem Rechten zu wieder/vnd eine vnerhörtes ding zu deme warumb wolte man sie strafen/da man noch nicht wusste sondern sie eben darumb fragte/ob sie was böses begangen? bleibts der wege darbey/dz sie zu dem Endeset torquiert wordē/damit man die warheit erfahren möchte. Ist nun aber deme also/so wisse man je die warheit noch nicht/vnweil sie nichts befähigt/hat man s hernacher eben so wenig wissen können/wie hat man dann in so zweifelhafter vnerwiesener

wiesener Sachen/ die Beklagten zu einer so grawsamen Tods straff verdammen können?

III.

5. Abermahls Frage ich diesen Richter/ ob dieser Beklagten Bekanntheit darzudah sie verdammet werden möchte/ nötig oder nicht nötig gewesen? ist sie nötig gewesen/ warumb hat man sie dann ohne dieselbe verdammet? ist sie aber nicht nötig gewesen/ so wehre es ja eine grosse Grausamkeit einen Menschen/ welcher er bekennete oder bekennen möchte/damoch zum Todt zu verdammen/ vnd zu fordern mit so grosser Pein vnd Schmerzen zubeladen/vielleicht darumb das sie die arme Sünderin welcher nur ein Todt bestimpt vnd bescheret war/ dennoch nicht eines Tods sterben möchte.

6. Möchte einer sagen: Der Richter hat obj. diese Person/ nicht zu ergründung sondern zu bestärkung der warheit vorquirē lassen/damit die Sache desto gewisservnd &c. beständiger würde: Antwort: Daran hat er Übel vnd sehr ungeschickt gehandelt/ sinnemahln die Rechten von einem solchen Ende oder Zweck der Folter/dj man nemlich dieselbe zu bestärkung der warheit gebrauchen sollte/ zu mahnen nichts melden/ sondern die Rechtsgelärthen so wohl als auch die Theologen halten ins Gemein darfür/ dass die Tortur darumb vnd zu dem Ende erfunden sey/damit wann sonst kein ander Mittel sey/ der warheit zu erkündigen/man sich deren dar zu gebrauchen möchte/ thut demnach derjenig gar Übel welcher in einer so verhasten gefährlichen Sache/von dem gemeinen Schluss abses/ vnd ein new Recht ein führet; vnd man

sage was man wolle/ so gehets doch mit vorigem seinen Weg hinauf. Denn es ist entweder dieser bestärkung oder beträftigung der warheit/ zur verdamnung vonnothen gewesen oder nicht? ist deren vonnothen gewesen/ warumb hat man dann ohne dieselbe die Person verdammet/ ist ihr aber nicht vonnothen gewesen worzu dienete dann diese Gravamkeit? vnd war das nicht eine Todtsünde seinem neben Menschen vnnötiger weise solchen gewölichen Schmerzen anzuthun? drumb sagt recht vnd wohl der Gomel. var. resol. tom. 3. cap. 13. de Tortur. reor. n. 20. Boer decil. 36. Cravet. consl. 178. n. 10. vnd andere mehr neben dem Farin. quest. 40. n. 4 das ein solcher Richter ein Narrey/ vnd desswegen nicht allein von der weltlichen Obrigkeiten bestraft werden könne/ sondern es auch in seinem Gewissen schwerlich werde zu verantworten haben/ welcher einen überwiesenen oder überwundenen Beklagten torquirt lässt Navarr. c. 18. dub. 17. n. 59. Lcls. c. 29. dub. 17. n. 152. Covarr. practic. qu. c. 23. conclus. I.

IV.

Der gemeine Wohn vnd Meinung der 7. Rechtsgelärthen ist dieser/das alle indicia Anzeig vñ beweisungen/ ob schon dieselbige vollständig wchren/durch die Tortur purgirer vnd zerichtet werden/ dero Gestalt das ein Beklagter/ ob er schon sonst überwiesen vnd überwunden ist/ wann er darüber gefoltert wird/ vnd so wohl in als nach der Folter/ nichts bekennen/ los gesprochen werden soll vñ muss. Farin. Delr. libr. 5. Sect. 9. weil nun viel angeregte Person

Persohn gefoltert worden/vnd nichts Bekant hat/ so hat sie sich purgiret / hat sie sich nun purgiret / mit was Recht hat man sie dann verdammet / zumahlen dieweil sie bei ihrer Ungestandigkeit bis in ihren Todt beständig verblichen.

2. Sintemahlen die letzte Reden des Menschen / so er kurz vor seinem Ende aussage / nicht ein gerin ges auff ihnen haben/wie kurz hernach gesagt werden soll.

Dann obs zwar wahr sein kan/ daß etwan einige welche aller Marter vnd Pein ohneracheet/auff der Tortur,vnd hernach bis in den Todt/auff ihrem Leugnen bestehet/schuldig sein möchte / so sage ich dennoch/ daß eine solche Persohn nicht habe verdammet werden können/ so wohl wegen dessen so vorhin gesagt ist/ als auch dieweil einem Richter gesichtet den sichersten Weg zu gehen/vnd vielleicher zehn schuldige losz zu geben/ als sich in Gefahr zu setzen/dah ein einziger unschuldiger vmbseeben bracht werden möchte : Ob aber wohl jedermanniglich/ dieses also für wahr hält/ vnd dasselbig auch mit worten vorgibt/ so wird man doch deren kaum einen finden/die dasjenig in der That erweisen/ wie sie wohl wissen/das sie von rechts wegen zu ihm schuldig seien.

3. Und in Wahrheit ich kann mich nicht gnugsaub verwundern/ wie doch einer der auff den Nahmen Christi getauft ist/eine solche Unnenschliche That/ wie diese vorerzehlete ist/entschuldigen wolle? wann er anders ein ewiges Leben glaubet/vnd weiß daß er vor einer solchen Richter werde erscheinen vnd Rechenschaft geben müssen/ welcher auch von einem einzigen unmythen Wort Rechnung erfordern wird. Viel-

mehr aber verwundere ich mich / daß die Geistlichen so blind/vnd darbey so still vnd sicher seind/vnd sich vor Gottes Zorn so wenig scheren.

Dann als neulicher Zeit eine andere 10. gefängliche Persohn/weder durch Marter/ noch auch durch das unzeitige vngestümme Fragen/ schulen vnd geylen/eines ungeschickten Priesters (Gott verzeihe mirs daß ich also von diesen Orden reden muß) dahin zu bewegen gewesen/dass sie bekennen hette / ist sie eben der Ursachen halben lebendig zum Feuer verdammet worden. Als nun die Schlacht-Offer (dann) so mag man sie wohl nennen/ weil sie die indicia durch die Tortur darnieder gelegt vnd auch nicht überwiesen gewesen) bey in Scheiterhaussen stunde / hat dieser verdreiflichter Priester nicht auffgehört/ sondern sie so wohl durch bedrohung grösserer vnd langwiriger Peinigung/ als auch mit Vertröstung der Gnade/ so weit getrieben/ daß sie endlich diese wenige worte herauß gestossen En so bin ich dann schuldig: Auff welches er ihro mit ebenso viel worten zugesprochen: En so absolvire ich NB dich auch / laufst darauff gestracks zum Richter mitbitte/ weil sie endlich noch bekennen habe/ ihro die Straff zu lindern/ derselbig aber hat sich darüber erfürnet/vn gesprochen/weil sie dasselbig so lang zurück gehalten hette/ so bliebe es nun beim Theil/vnd ist sie also lebendig ins Feuer geworfen/vnd verbrennet worden.

Es ist nicht aufzusprechen/ was dieser Priester hier von allen halben/ vnd bey männiglichen darbey er kommen/ vor ein Wesen gemacht/ in deme er es nicht gnugsaub aufstreichen können/ wie so gar

nicht auf das Eingnen doruen die der Zauberer halben eingezogen würden zu geben sey / sitemahln er von dieser Person noch schwerlich in dem letzten Puncten ihres Lebens / dasjenig heraus gebracht / welches mit so grosser vnd vielfältiger Marter nicht hette von ihr heraus gebracht werden können. Es thut sich aber die Uneschicklichkeit dieses Priesters in unterschiedlichen stücken hervor / welche / wann er nur etwz Hirns im Hut gehabt hette / er leichtlich mit händen hecce greffsen könne.

12. Erstlich wahr ja dieses ein verkehrter Handel / daß er diese Person / welche nach angeschandtem Rechte unschuldig sein könnte / kurzumb hat schuldig haben wollen.

13. II. Zu deme könnte dieser Priester sie die Gefangene Person / anderst nicht als vor unschuldig halten / dieweil sie nicht verzeugter war / dieweil sie auch die wieder sich gehabte indicia / durch die Tortur abgelehnet / vnd über das ihme im Sacrament der Beichte nichts bekennen wollten / was hatte er sie dann weiter zu fragen?

14. III. Würste aber der Priester / daß diese Person des Lästers schuldig war / vnd die sie ihme in der Beicht lüge / so sollte er ihr dasselbig in der Beicht wohl fürgehalten haben / wehre sie alsdann beym leugnen blieben / so sollte er ihr doch wann sie Busse gehabt geglaubt / vnd sie ferner zu Frieden gelassen haben: Inmassen alle Theologen oder Schriftgelärthen dasselbig also darvor halten: Was ists nun nötig eigensinnige neue Meynungen hervor zu suchen / last uns vielmehr der Theologi / wie dieselbige durch die ganze Welt offenbaret ist / nachfolgen.

15. IV. Und wann schon die Beklagten / als

sie jetzt ins Gewer geworffen werden sollen / diese wenige worte herauß gestossen / vnd sich damit schuldig gegeben / so kann doch ein jeglicher auf den Umständen vnd der Rede selbst leichtlich abnehmen / daß nicht die Wahrheit sondern die Hoffnung Gnade zu erhalten / so dann die unaufhörliche Ungeistimmigkeit des Priesters / ihro diese werte herauß getrieben / hat er sich also dessen wenig zu rühmen / vnd seine Ursache hiervoraus in groß Geschrey zu machen.

V. Und wann er schon darvor gehalten / daß diese der Beklagten reden an sich wahr gewesen / so hat er dennoch besorglich ihrer seelen nicht wohl vorgestanden / daß er dieser erhäreteten / vnd ohne zweifel dem bösen Feind / auf eine sonderbare Weise verknüpfter Person / dieses zugetraet / daß sie sich in so einer sehr aeringen Zeit / vnd gleichsam in einem Augenblick von Herzen zu Gott bekehret hette / und daß demnach ihme anders nichts gebühren wolte / als sie gestracks mit eben so viel worten zu absolviren vnd nurend vmb linderung der straffen anzuhalten vnd zu bitten / daß es ihme besser angestanden wehre / vmb Aufschub der execution anzuhalten / damit sie sich zum Tode sich erst recht vorbereiten / vnd (sitemahln sie seiner des Priesters Meynung nach eine besondere grosse Sünderin sein müste) sich desto besser mit Gott versöhnen / vnd sich mit dem H. Sacrament versehen lassen möchte.

Und hatte der Richter ihr solchen Aufzug oder Aufschub / zum wenigsten einen Tag / nicht abschlagen können / sollte er es aber abgeschlagen haben / so wehre es des Priesters Anprt / daß er inständiger da-

rumb anhalten vnd bitten / Ja als eine Geistliche Persohn/dem Richter den Zorn vnd die Strafe des Allmächtigen Gottes drohen vnd verkündigen/vnd vorm ganzen Vmbstande an die Hohe Obrigkeit appelliren sollte: Siehe solche Seelsorger haben wir/vnd so wollen Fürsten vnd Herren sie haben / vnd solchewerden von ihren Oberen zu diesem Handel abgesetzt / ist das nicht eine feine Sache?

sie bekennen / daß sie andern unrechte gethan / vnd dieselbe fälschlich angegeben oder besagt haben / Ursachen seind diese:

I.

Die Natur gibts Ja selbst / daß ein jed^z. weder welcher nichts als den Tode vor ihme sieht/ seiner seelen seligkeit eingedenck seye/vnd derowegen des liegns sich enthalte/wie Simone, auf dem Chryost. vnd andern / so dann auf dem Can-tancim^s i. quast. 7 & gloss. in c. literas de præsumpt. & Delr. in l. fin. ad L. J. al. repet. anzichen. Deltrius aber lesset dasselbige anderer Gestalt nicht gelten/es sey dann daß der arme Sünder eines ohnerschreckener standhaftigen Gemüths ist/vnd sagt darby daß nicht alle sterbenden / vorab die Zauberer vnd Hexen / heylig seyen/welche ich zur Antwort gebe: Das nicht alle sterbende eines erschrockenen Gemüths/ auch nicht alle nicht heylig/oder Zauberer seyen/ dann eben hierumb ist die Frage / ob man nicht an denjenigen/ welche solcher Gestalt wiederruffen zu zweifelen/ vnd den Sachen etwas besser nachzudenken habe/ ob sie eben alle Zauberer seyen? Darumb muß man den Schluß nicht also machen: Es seind Zauberer/ darumb ist auff Ihre wiederruffung nichts zu gebere. Sonder also: Sie wiederruffen eben zu der Zeit, da sie wissen/daz sie alß bald vor den Richterstuhl Gottes sollen gestellet werden/ vnd ist ja nicht zu hoffen / daz alßdann einer seiner seeligkeit nicht eingedenck sein

E ii sol

Die XL. Frage.

Ob die widerruffung des Lasters/ welches einer vorhin bekant hat/ so vor der execution auff dem Justis Platz geschicht/ auch et was auff ihr habe?

1. **Z**ie gemeine Praxis hestet's also / daß wann einer oder eine / über sich oder andere ein Laster außgesaget vnd bekennet/ vnd darbei beständig blieben/solcher her nacher nicht wieder ruffen könne / vnd obs schon geschehe / habe dasselbige doch ganz keine Kraft oder Wirkung. Und diese Meinung wollen solche Richter auf dem Binsfeld. pag. 274. Delr. libr. 5. lect. 6. beweisen / welche es doch mit ihnen nicht allerdings einig seind / wie gesagt werden solle.

2. Antworte ich demnach: Das wann die se wiederruffung von solchen Leuthen geschieht/die sich rechtschaffen bekehret/vnd wahre Buße gehabt haben (welches dann ein verständiger Beichtvatter leichtlich verstehen wird) dieselbige nicht ein geringes/sondern ein grosses auff sich hab'e/vnd billig viel nachdenkens ergebe/vorab wan-